



Eingereichte Mitgliedsanträge  
zur Jahreshauptversammlung des  
FC Bayern München eV  
am 12.11.2023



Antrag

von

Michael Ott

Michael Ott

An den  
FC Bayern München e.V.  
- Präsidium -  
Säbener Straße 51-57  
81547 München

Straßburg, den 08.10.2023

**Änderungsantrag zum Antrag des Präsidiums auf Neufassung der Clubsatzung**

Sehr geehrter Herr Hainer, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Mayer, sehr geehrter Herr Mennekes,

anbei sende ich Ihnen einen Änderungsantrag zu Ihrem Satzungsantrag für die Mitgliederversammlung am 12. November mit der Bitte, mir in dem betreffenden Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur mündlichen Begründung des Antrags einzuräumen.

Bitte bestätigen Sie mir die Berücksichtigung meines Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ott

Mitgliedsnummer 85689

## **Änderungsantrag zum Antrag des Präsidiums auf Neufassung der Clubsatzung**

durch Michael Ott,

Mitglieds-Nr.: 85689

Ich nehme Bezug auf den Antrag des Präsidiums auf Neufassung der Clubsatzung (veröffentlicht unter <https://fcbayern.com/binaries/content/assets/downloads/homepage/club/ev/antrag-praesidium-satzungsneufassung-ihv-2023.pdf>) und stelle folgenden Änderungsantrag:

§ 12 Ziffer 4 des Antrags des Präsidiums wird wie folgt geändert:

Anträge müssen mindestens 25 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

Dem Antragsteller ist innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Antrags mitzuteilen, ob dieser zur Abstimmung zugelassen oder abgelehnt worden ist. Spätestens ist dies dem Antragsteller jedoch 7 Tage nach Ablauf der Antragsfrist mitzuteilen. Sofern eine dieser Fristen nicht eingehalten wird, gilt der Antrag als zugelassen.

Anträge sind zuzulassen, soweit diese nicht zu einem satzungs- oder gesetzeswidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung führen würden oder sich die Begründung wesentlich auf offensichtlich falsche Angaben stützt. Anderenfalls kann der Antrag abgelehnt werden. Vor der Ablehnung ist dem Antragsteller unter Mitteilung der Gründe für die beabsichtigte Ablehnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zugelassene Anträge müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt und der Gegenstand des Antrags von der bekanntgemachten Tagesordnung gedeckt ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Begründung:

Das Antragsrecht gehört zu den grundlegendsten, wichtigsten Rechten der Mitglieder. Es wäre nicht nur unnötig, sondern auch gefährlich für die Rechte der Mitglieder, wenn die Zulässigkeit von Anträgen in das „Ermessen“ eines Gremiums gestellt würde, wie es der Vorschlag des Präsidiums vorsieht. Das Präsidium erwähnt in seiner Begründung bereits, dass eine solche Regelung **im Rahmen des Satzungsforums nicht als wünschenswert angesehen** wurde. Ein nahezu identischer Vorschlag des Präsidiums ist zudem **bereits 2021 von den Mitgliedern abgelehnt** worden – zu Recht.

Es muss zweifellos gewährleistet sein, dass auch kritische Anträge ohne willkürliche Hürden zur Mitgliederversammlung zugelassen werden. Das wäre bei dem Vorschlag des Präsidiums aber nicht der Fall. Wenn man rechtswidrige Anträge ausschließen möchte, lässt sich dies exakt so in der Satzung festhalten. Dies sieht mein Änderungsantrag vor. Ein Ermessen braucht es dafür schlicht nicht.

Ermessen öffnet der Willkür Tür und Tor. Es besteht die **Gefahr**, dass in Zukunft, wenn es darauf ankommt, **kritische Stimmen auf der Jahreshauptversammlung unterbunden** werden. Die Mitglieder würden sich mit dem Vorschlag des Präsidiums also faktisch selbst entmündigen.

Auch die Möglichkeit, abgelehnte Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder dennoch zuzulassen, ist keine ausreichende Abhilfe. Ein vom Ehrenrat abgelehnter Antrag wäre somit faktisch einer deutlich höheren Hürde unterworfen, die ungleich schwerer zu erreichen ist – erst recht nach einer möglicherweise unberechtigten Diskreditierung durch den Ehrenrat.

Zuständig für die Zulassung und Ablehnung der Anträge sollte weiterhin das Präsidium sein. Insbesondere die Ablehnung von Anträgen kann sehr brisant sein. Für eine solche schwerwiegende Entscheidung sollte daher das höchste Vereinsgremium selbst die Verantwortung tragen.

Itzsburg, den 8.10.23

Ort, Datum



---

Michael Ott



Antrag

von

Gregor Weinreich

Gregor Weinreich

FC Bayern München e.V.  
Präsidium  
Säbener Straße 51-57  
81547 München

München, 11.10.2023

### **Satzungsänderung §2 Zweck und Aufgaben**

Sehr geehrtes Präsidium,

anstelle des in § 2 *Zweck und Aufgaben* vorgeschlagenen Absatz 3 soll folgender Absatz 3 neu in die Satzung aufgenommen werden:

*„3. Der Club ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte unter Berücksichtigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie zu nachhaltigem Handeln. Der Club setzt sich als Mehrheitsaktionär der FC Bayern München AG für die Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ein.*

*Der Club tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen entschieden entgegen. Jede Form von Diskriminierung aufgrund der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, insbesondere menschenverachtende oder antisemitische Äußerungen oder Handlungen, werden abgelehnt. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.*

*Der Club bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung, Fähigkeiten und sozialem Status eine sportliche Heimat.“*

**Begründung:**

Durch die Umstellung der Reihenfolge einiger Sätze des vom Präsidium vorgeschlagenen Absatzes kann eine bessere Strukturierung erreicht werden.

Mit großem Bedauern ist festzustellen, dass es im Fußball in der Vergangenheit immer wieder zu Diskriminierungen im Zusammenhang mit ethnischer Herkunft gekommen ist. Deshalb sollte dieser Aspekt auch in die Auflistung der Diskriminierungsformen in unserer Satzung aufgenommen werden. Weitere Ergänzungen von Diskriminierungsdimensionen orientieren sich an der EU-Charta sowie an Veröffentlichungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Die Betonung der *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen* nicht nur für den e.V. sondern auch für die FC Bayern München AG wurde erst 2021 auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliedschaft in der Satzung verankert. Sollten nicht wichtige Gründe gegen den Verbleib in der Satzung sprechen, ist dieser Wunsch der Mitglieder zu respektieren.

Mit rot-weißen Grüßen



Gregor Weinreich

Mitgliedsnummer 15744